



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 289

Nummer: A 289  
Protokoll-Nr.: 686  
Eröffnet: 18.05.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Schmutz Judith und Mit. über eine menschenwürdige Ausschaffungshaft im Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Der Kanton Luzern betreibt in der offenen Strafanstalt Wauwilermoos den geschlossenen Vollzug der Ausschaffungshaft. Wie lange wird dieser geschlossene Teil noch weitergeführt? Welche Herausforderungen bringen diese beiden Haftregime am gleichen Ort? Sind Personen in Ausschaffungshaft noch in weiteren Einrichtungen im Kanton Luzern inhaftiert?

Unter den Begriff Administrativhaft (ausländerrechtliche Haft) fallen die Vorbereitungs-, die Ausschaffungs- und die Durchsetzungshaft (vgl. [Art 75](#) ff. Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20). Diese Haftformen sind ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen, für deren Anordnung im Kanton Luzern das Amt für Migration zuständig ist. Für den Vollzug der Administrativhaft ist die Justizvollzugsanstalt (JVA) Wauwilermoos als Abteilung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) zuständig. Seit 2010 betreibt sie ein von der übrigen Anstalt vollständig abgetrenntes Ausschaffungsgefängnis mit einem für die Administrativhaft angemessenem Haftregime. Es stehen derzeit 14 Haftplätze für erwachsene Männer im Gruppenvollzug zur Verfügung. Bis auf Weiteres ist geplant, die Administrativhaft in der JVA Wauwilermoos zu belassen.

Die ausländerrechtliche Haft muss getrennt vom strafrechtlichen Freiheitsentzug erfolgen und den Kontakt zu anderen ausländerrechtlich Inhaftierten gewährleisten. So sind beispielsweise die Zellen, die Aufenthaltsräume, der Spazierhof und die Arbeitsplätze vom Rest der JVA abgesondert respektive im Gebäudeteil des Ausschaffungsgefängnisses integriert. Das Ausschaffungsgefängnis stellt damit ein vollkommen abgesondertes «Gefängnis im Gefängnis» dar. Neben der getrennten Unterbringung gelten auch bezüglich Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und den Kontakten mit der Aussenwelt andere Bedingungen als im Strafvollzug. So sind zum Beispiel der Brief- und Telefonkontakt sowie die Besuche weniger stark eingeschränkt als dies im offenen Vollzug der Fall ist. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind im Übrigen in einer eigenständigen [Hausordnung für das Ausschaffungsgefängnis](#) geregelt.

Personen in Ausschaffungshaft werden – neben der geschlossenen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wauwilermoos – in Ausnahmefällen auch in der JVA Grosshof untergebracht. Dabei handelt es sich um Personen, die sich renitent oder gefährdend verhalten haben. Wenn der Kanton Luzern Personen in ausserkantonalen Haftanstalten unterbringt, wird immer darauf geachtet, dass die Vollzugsbedingungen den Vorgaben der Administrativhaft entsprechen.

Zu Frage 2: Was sind die heutigen Regelungen im Kanton Luzern bezüglich der Inhaftierung von Personen, welche ausgeschafft werden müssen?

Die Haftgründe für eine Administrativhaft sind im AIG geregelt (vgl. Art. 75 ff.). Die Anordnung einer Administrativhaft wird vom Zwangsmassnahmengericht überprüft. Dabei werden nicht nur die Haftgründe, sondern auch die Umstände der Haft überprüft. Im Weiteren wird die Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL, [SR 142.281](#)) berücksichtigt.

Zu Frage 3: Wie viele Personen sind aktuell nicht adäquat beziehungsweise nicht nach den Bedingungen des Bundesgerichts inhaftiert?

Der Kanton Luzern erfüllt die Voraussetzungen für eine Ausschaffungshaft vollumfänglich, alle Personen sind adäquat und nach den rechtlich geforderten Bedingungen inhaftiert. Die Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes bestätigen dies.

Zu Frage 4: Können die Bedingungen des Bundesgerichts im Kanton Luzern eingehalten werden? Kann der Kanton Luzern eine spezielle Hafteinrichtung für Personen in der Ausschaffungshaft garantieren?

Im Ausschaffungsgefängnis der JVA Wauwilermoos werden die aktuell geltenden einschlägigen Vorgaben und Standards eingehalten. Zudem werden die jährlichen Tätigkeitsberichte der Nationalen Kommission zur Verhütung der Folter (NKVF) respektive die entsprechenden Empfehlungen an die besuchten Hafteinrichtungen laufend beobachtet. Bei Bedarf werden daraus Massnahmen für den Kanton Luzern abgeleitet und umgesetzt.

Zu Frage 5: Falls nein, was unternimmt der Kanton Luzern, um die Bedingungen der Ausschaffungshaft gemäss dem Bundesgericht garantieren zu können?

Wie in den vorangehenden Antworten dargelegt, erfüllt der Kanton Luzern die aktuell geltenden Vorgaben und Standards.

Zu Frage 6: Welche Institutionen im Kanton Luzern können gegebenenfalls die Bedingungen des Bundesgerichts gewährleisten?

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Zu Frage 7: Was sind die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bedingungen der Ausschaffungshaft im Kanton Luzern?

Der Kanton Luzern hat die Ausschaffungshaft für Personen, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, sofort auf den Zeitpunkt der Grenzschiessungen ausgesetzt.

Bei allen anderen Personen, deren Asylgesuch negativ beurteilt wurde, hat das Amt für Migration den Einzelfall beurteilt. So waren in den letzten zwei Monaten zwischen sechs bis neun Personen in Ausschaffungshaft. In den meisten Fällen waren diese Personen straffällig oder es mussten Reisepapiere beschafft werden. Alle Haftanordnungen während dieser Zeit sind vom Zwangsmassnahmengericht oder vom Kantonsgericht bestätigt worden.

In vier Fällen konnte eine freiwillige Rückkehr ins Heimatland organisiert werden. Vereinzelt konnten Personen auf dem Landweg in die Nachbarstaaten zurückgeführt werden. Zudem konnte Ende Mai eine zwangsweise Rückführung durchgeführt werden.

Im Ausschaffungsgefängnis der JVA Wauwilermoos wurde der Empfang von privaten Besucherinnen und Besuchern zeitweilig verboten respektive eingeschränkt. Diese Einschränkungen wurden inzwischen schrittweise gelockert (vgl. dazu die Allgemeinverfügungen vom 19. März 2020, [Kantonsblatt Nr. 12](#), S. 959, und vom 29. April 2020, [Kantonsblatt Nr. 18](#), S. 1433).